Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24 Ausgegeben Danzig, den 6. April 1938 1938

Inhalt

60

Verordnung

über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden.

Vom 24. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Vorstände der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, sowie die von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörden sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Teilung von Grundstücken ihres Bezirks öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis des Absatzes 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Wird das amtliche Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die Vorstände und die Beamten der Vermessungsbehörden, die die Unterlagen des amtlichen Verzeichnisses führen.

§ 2

(1) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die für die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Der von dem Vorstand der Vermessungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 und 3 beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

§ 3

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Beurkundungen und Beglaubigungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 17[11] Huth Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 4. 1938.)

Verordnung

über Ruhen der Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Vom 31. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 258 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die §§ 1274 Abs. 6 und 1275 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Februar 1936 (G.Bl. S. 73 ff.) erhalten folgenden Wortlaut:

„Ein Ruhen der Rente nach Abs. 1 Nr. 3 tritt nicht ein, wenn die versicherungsfrei Beschäftigten für die ihre Versicherungsfreiheit begründende Anwartschaft auf Versorgung besondere Beiträge tatsächlich und in voller Höhe geleistet haben. Sind jedoch während der Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung solche Beiträge tatsächlich nicht entrichtet worden oder sind diese Beiträge ganz oder teilweise durch Ausgleichszahlungen vergütet worden, so sind diese Zeiträume bei der Berechnung des nicht ruhenden Teils der Rente nur in demselben Verhältnis zu berücksichtigen, in welchem der tatsächlich entrichtete oder nicht vergütete Teil an Beiträgen zu der vollen Beitragshöhe steht."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren schwebt, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 31. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 150. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.